

Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
Raumordnung und Planung
Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten

8
8.5
8.5.12

3 Lieg. Grabenstrasse 10 (Parz. 445) - Schutzentlassung: Abstufung eines erhaltenswerten Einzelobjekts in ein bemerkenswertes Einzelobjekt (Nichtunterschützstellung)

59/2024

Sachverhalt

- A. Abstufung eines erhaltenswertes Einzelobjekts in ein bemerkenswertes Einzelobjekt:
Objekt Grabenstrasse 10, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 445
Ass. Nr. 16/1-0335
Eigentümer Senioren Zentrum Vogelsang
- B. Das ehemalige Wohnhaus «Badstube Weissgerbe» soll durch einen neu zu gestaltenden Eingangsbereich und einen anzubauenden Eingangsraum ergänzt werden. Das hierfür notwendige Baugesuch ist vom Senioren Zentrum Vogelsang am 04. September 2024 bei der Stadtgemeinde Diessenhofen eingereicht worden. Dazu wäre eine Abstufung des bislang als erhaltenswert eingestuften Einzelobjekts auf die Stufe bemerkenswert notwendig.
- C. Im Sommer 2024 entschloss sich die Liegenschaftseigentümerin, die Liegenschaft ab sofort nicht mehr unter Schutz stellen zu lassen und erläutert anlässlich eines Augenscheins den Vertretern des Amts für Denkmalpflege und der Stadtgemeinde Diessenhofen die Absicht für den Umbau und Erweiterungsbau des Wohnhauses.
- D. Die Schutzentlassung ist notwendig und auch Basis für die eingreifende bauliche Veränderung, die mit dem Bauvorhaben einhergeht. Objekte, die im Sinne des Gesetzes und der Granada-Konvention nicht mehr erhaltenswert sind, werden aus dem Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) entfernt.
- E. Das Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau hat mit Mail vom 12.09.2024 der Stadtgemeinde Diessenhofen mitgeteilt, dass die Fachkommission «Neueinreihung der im Hinweisinventar aufgeführten Objekte» entscheiden hat, im IDEGO zukünftig das Gebäude 16/1-0335 nicht mehr aufzuführen.
- F. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit - noch in der aktuellen Rechtssituation - von allen Gemeinden Verfügungen zur Schutzentlassung.
- G. Der Entwurf des Entscheides wurde im Vorfeld dem Grundeigentümer und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz liess sich innert Frist noch nicht vernehmen. Die Eigentümerschaft äusserte sich zum Entwurf positiv.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.

3. Die Liegenschaft Grabenstrasse 10 ist aktuell als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «bemerkenswert» eingestuft. Eine Revision des Hinweisinventars führte zur Erkenntnis, dass es nicht schützenswert ist. Das Gebäude zählt aufgrund seiner geschichtlichen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften sowie seiner Ausstattung nicht zu den bedeutenden Bauten am Ort. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Assek. Nr 16/1-0335 in Bezug auf den denkmalpflegerischen Schutz abzustufen und aus dem Hinweisinventar zu entlassen.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Das Objekt ist im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als bemerkenswert aufgeführt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Senioren Zentrum Vogelsang, Herr Peter Schuppli, Grabenstrasse 10, 8253 Diessenhofen (Eigentümerschaft)
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
 - Stadtschreiber

Stadtrat Diessenhofen


Markus Birk
Stadtpräsident


Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 13. November 2024